

Abschließende Stellungnahme der Fachverbände zum Beteiligungsverfahren des BMFSFJ zum inkluisiven SGB VIII

Vorbemerkung

Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die Gestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts zentrales Anliegen. Dabei geht es auch um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im System des SGB VIII. Mit Blick auf die UN-BRK ist Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dafür sind insbesondere, die Regelungen in Buchstabe r) der Präambel, Artikel 1 und Artikel 7 des Abkommens umzusetzen. Ein inklusives SGB VIII setzt daher wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben sich im Beteiligungsverfahren der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit Stellungnahmen eingebracht. Das vorliegende Eckpunktepapier nimmt nochmal die Aspekte auf, die den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung besonders wichtig sind und nicht hinreichend im Fokus des Beteiligungsverfahrens waren.

Insbesondere bewerten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung kritisch, dass die finanziellen Auswirkungen der geplanten Reform nicht im Beteiligungsverfahren besprochen wurden.

Zudem sind die Wissenschaftlichen Erkenntnisse und Schnittstellen (z. B. zur psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung) noch nicht im Beteiligungsprozess beraten worden, obwohl sie für die Reform wegweisend sind.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



**Der evangelische Fachverband
für Teilhabe e.V. (BeB)**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

1. Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe im Engagement für die Wahrung der individuellen Teilhaberechte von jungen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung bei der Gestaltung der umfassenden Leistungsgewährung unter dem Dach der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII. Um diese zu gewährleisten, gilt es folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Finanzierung sicherstellen

Für eine Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf es einer gesetzlichen Festlegung der Zielvorgaben für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie rechtlicher und finanzierungsbezogener Maßnahmen.¹

Dies erfordert eine Anpassung der Regelung des § 107 SGB VIII², insbesondere der Aufhebung des sog. Kostenneutralitätsgebots. Das „Kostenneutralitätsgebot“ stellt die Umsetzung einer barrierefreien, partizipativen und – gemessen an den Vorgaben der UN-BRK – inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor unlösbare Herausforderungen. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung kann im Sinne des Art. 1 UN-BRK nur erreicht werden, indem individuelle Assistenzleistungen gewährt und strukturelle Barrieren in der Gesellschaft abgeschafft werden. Hieraus folgt eine notwendige Anpassung an Art und Umfang der Leistungen und Kompetenzen sowie die Aufhebung von Barrieren, die im Rahmen der Planungen für eine zukünftige inklusive Kinder- und Jugendhilfe weder fachlich, rechtlich noch finanziell Berücksichtigung gefunden haben (bspw. Ausgestaltung inklusiver Jugend-Treffs und Freizeitstätten).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, das Kostenneutralitätsgebot aus dem Gesetz zu streichen, damit eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann.

Auch die infrastrukturellen Angebote (z. B. Erziehungsberatungsstellen) müssen finanziell so ausgestattet werden, dass die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sichergestellt wird und ihre Personensorgeberechtigten eine ausreichende Unterstützung erhalten.

¹ Gutachten des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung: Grundsätzliche Voraussetzungen für die Verwaltungsreform hin zu Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung im Rahmen des Projekts Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Auftrag des BMFSFJ vom 22.07.2020, S. 13.

² Derzeit § 108 SGB VIII.

Daher ist mit allen nachstehenden Ausführungen die Forderung nach einer ausreichenden Finanzierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verbunden.

b) Schaffung von Multiprofessionalität

Die Eingliederungs- sowie die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen schwerpunktmäßig andere Fachkräfte mit unterschiedlichen Kompetenzen. Als Fachkräfte der Eingliederungshilfe werden bspw. vornehmlich Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen oder für bestimmte Aufgaben auch Ergo-Therapeut*innen eingesetzt. Sie unterstützen mit ihrer Fachlichkeit maßgeblich die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind bspw. Sozialpädagog*innen als Fachkräfte hervorzuheben, insbesondere im Hinblick auf die grundlegende Kompetenz des Fallverstehens im Sinne einer ersten Fallwahrnehmung und -deutung.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe unter einem Dach braucht daher ein Zusammenwirken der Fachkräfte der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel, passgenaue Bedarfe und Leistungen zu gewähren und Familien adäquat zu unterstützen. Nur multiprofessionelle Teams, sowohl bei den öffentlichen als auch den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, können auf Inklusion ausgerichtete transdisziplinäre Hilfen aus einer Hand und die entsprechende Fachlichkeit sichern.

c) Barrierefreiheit gestalten – gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien

Inklusion funktioniert nur barrierefrei. Die Verpflichtung, alle Angebote allen Berechtigten barrierefrei zugänglich zu machen und die im Einzelfall erforderlichen angemessenen Vorkehrungen gemäß Art. 5 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 UN-BRK zu treffen, müssen im SGB VIII verankert und konkretisiert werden. Nur so kann in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassende Barrierefreiheit der Leistungen und Angebote hergestellt und gewährleistet werden. Hierbei ist ein gemeinsames Grundverständnis von Barrierefreiheit aller Beteiligten der entscheidende Gelingensfaktor für den Reformprozess. Für ein hohes Maß an Barrierefreiheit wird es auch zukünftig spezialisierte Angebote für Kinder- und Jugendliche mit besonderen Bedarfen und die Möglichkeit zum Peer-Austausch – wie auch von Art. 24 Abs. 3 UN-BRK gefordert – geben müssen.

2. Behinderungsbegriff entsprechend UN-BRK vereinheitlichen

In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-BRK gelten und für alle Leistungen zugrunde gelegt werden.

3. Kriterium der Wesentlichkeit aufheben

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern, dass in einem inklusiven SGB VIII und aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfeleistungen, unabhängig von der Art der Behinderung, auf das Wesentlichkeitskriterium verzichtet wird. Denn durch das Kriterium der Wesentlichkeit findet eine Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe statt. Zudem widerspricht das Wesentlichkeitskriterium der UN-BRK. Es stellt die ICF-Orientierung bzw. den Behinderungsbegriff gemäß der UN-BRK in Frage, die jedoch zwingend von der UN-BRK vorgegeben sind.

Ein Beibehalten des Wesentlichkeitskriteriums würde in einem inklusiven SGB VIII zur Einschränkung des bisher nach § 35a SGB VIII zugangsberechtigten Personenkreises führen. Sollte das Wesentlichkeitskriterium nur für den bisher nach dem SGB IX zugangsberechtigten Personenkreis gelten, führt dies zu einer Differenzierung nach der Art der Behinderung, die mit Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar ist.

4. Rechtsanspruch auf individuelle Teilhabeleistungen voranbringen und stärken

Bei allen Leistungen soll der individuelle Rechtsanspruch im Vordergrund stehen. Der individuelle Rechtsanspruch darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt werden. Die Vielfalt von Behinderungen und Entwicklungsbedingungen sowie ihre unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen erfordern eine individuelle Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die nur durch die Deckung der bei der Bedarfsermittlung festgestellten Bedarfe erreicht werden kann.

Hierauf muss weiterhin ein individueller Rechtsanspruch bestehen. Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, dass die Wahl der Unterstützungsform beschränkt, ist nicht mit dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 8 SGB IX zu vereinbaren und würde der Zielsetzung einer individuellen Bedarfsdeckung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung widersprechen.

5. Leistungen und Leistungsansprüche schützen, erhalten und weiterentwickeln

Bei einer Zusammenführung der Leistungen müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe) sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Das bedeutet, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher oder komplexer bzw. mehrfacher Behinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. -

einschränkung, entstehen dürfen. Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX.

Gleiches gilt für die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung, da diese gem. § 35a SGB VIII bislang zu Recht nicht an das Kriterium der Wesentlichkeit gebunden sind und zukünftig auch nicht gebunden werden dürfen (siehe dazu auch Punkt 3).

Im SGB VIII müssen die Leistungen der Eingliederungshilfe daher offen und nicht abschließend aufgeführt werden.

Zudem erfordert die Weiterentwicklung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, dass sich die spezifischen Aufgaben der Eingliederungshilfe im Verständnis, der Haltung und der Arbeitsweise der Kinder- und Jugendhilfe wiederfinden. Dies setzt auch ein gemeinsames Verständnis von Begrifflichkeiten voraus, wie z. B. zum Begriff Entwicklung.

6. Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe müssen künftig auch solche gehören, die sich nicht unmittelbar an den jungen Menschen mit Behinderung richten, gleichwohl aber für seine gleichberechtigte Teilhabe im persönlichen Umfeld erforderlich sind. Das können z. B. Gebärdensprachkurse für Eltern oder Mitschüler sein, um ein Umfeld zu schaffen, in dem ein gehörloses Kind besser mit seiner Umwelt interagieren kann. Es können auch familienunterstützende Angebote sein, um Eltern in ähnlichen Situationen eine Austauschmöglichkeit oder Anleitung zur Unterstützung in behinderungsspezifischen Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu geben sowie die Arbeit mit und für Geschwister von jungen Menschen mit Behinderung.

Der Auftrag für die Bereitstellung solcher Leistungen resultiert aus dem Behinderungsverständnis, das nicht nur die individuellen Beeinträchtigungen fokussiert, sondern auch ein Einwirken auf Kontextfaktoren in den Blick nehmen muss.

Die Teilhabe an Bildung muss in jedem Fall auch den Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der schulischen Ganztagsbetreuung umfassen.

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe umfassen wichtige Assistenzleistungen für junge Menschen mit Behinderung. Gerade diese müssen im Sinne der Inklusion frei vom Einkommen und Vermögen sein.

7. Niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dürfen die ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe nicht ersetzen

Besteht ein Anspruch auf ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, muss ausgeschlossen werden, dass die/der Berechtigte stattdessen auf niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen wird. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die insbesondere die erforderlichen individuellen Assistenzleistungen für junge Menschen im Bereich soziale Teilhabe umfassen, dürfen

nicht mit den niederschweligen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe gleichgesetzt werden. Daher müssen die ambulanten Leistungen zum einen kostenbeitragsfrei sein, zum anderen sind sie zwingend mit einer Leistungsvereinbarung und einem öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch zu untermauern (siehe dazu auch Punkt 13).

8. Ziele und Aufgaben der Eingliederungshilfe müssen Eingang in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe finden

§§ 1 und 90 SGB IX müssen Eingang in das inklusive SGB VIII finden, um die Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu sichern.

9. Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden

Zur Erhaltung der Leistungsqualität müssen die fachlichen Standards der Eingliederungshilfe in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe implementiert werden.

Damit alle Kinder und Jugendlichen weiterhin lückenlos die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können,

- ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die derzeit Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB IX erbringen, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden; sofern erforderlich eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erhalten und einen Anspruch auf den Abschluss von Vereinbarungen mit Zusatzleistungen aufgrund von Barrieren haben;
- ist in der Regelung zum Fachkräftegebot in § 72 SGB VIII – welches auch in andere Bereiche (z. B. §§ 74, 75, 78c SGB VIII u. s. w.) ausstrahlt und demnach gilt – ausdrücklich zu verankern, dass zu einer der jeweiligen Aufgabe entsprechenden Ausbildung insbesondere auch solche Ausbildungen und Kenntnisse zählen, die bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung notwendig und in der Eingliederungshilfe anerkannt sind (z. B. Heilerziehungspfleger*innen, Pflegefachkräfte, Heilpädagog*innen und therapeutische Qualifikationen wie Musiktherapeut*in, Ergotherapeut*in etc.);³

³ Für sozialarbeiterische und sozialpädagogische Aufgaben sind bereits jetzt Heilpädagog*innen und Sonderpädagog*innen als Fachkräfte anerkannt. Allerdings werden in einem inklusiven SGB VIII auch pflegerische und therapeutische Aufgaben an Bedeutung gewinnen. Daher sind z. B. Heilerziehungspfleger*innen und medizinisch-therapeutische Berufe ebenfalls als Fachkräfte anzuerkennen. Die derzeitige Regelung des § 72 SGB VIII

- sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern.
- ist bei der Anpassung des Leistungserbringungsrechts, die in § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX verankerte Anerkennung der tariflichen Bindung im SGB VIII explizit aufzunehmen. Hierzu muss § 78c Abs. 2 SGB VIII entsprechend ergänzt werden. Werden Verträge zukünftig auf Grundlage des SGB VIII geschlossen, dürfen demnach die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich angesehen und abgelehnt werden.⁴
- müssen die Leistungen zwingend mit einer Leistungsvereinbarung gem. § 78a SGB VIII untermauert und im Katalog des § 78a SGB VIII aufgenommen werden, d. h. mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden, um die individuellen Leistungsansprüche der Eingliederungshilfe durchsetzen zu können. Da es für diese Leistungen bisher keine zwingenden Leistungsvereinbarungen nach dem SGB VIII gibt, würden diese ansonsten zu freiwilligen Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind.
- sollte die Integration des Leistungserbringungsrechts als Chance zur Modernisierung des SGB VIII weiterhin genutzt werden, damit inklusive Angebote in der Praxis auch umgesetzt werden können. Aus Perspektive der Leistungserbringer ist dafür erforderlich, dass es bei der Überleitung in das SGB VIII zu keiner Verschlechterung der Rechtsposition der Leistungserbringer kommt und die Errungenschaften aus dem Bundesteilhabegesetz für die Leistungserbringer nicht verloren gehen, d. h., die entsprechenden Regelungen sind im SGB VIII zu implementieren. Dazu gehört ein durchsetzbares Recht auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung im ambulanten Bereich. Die bisherige Regelung des § 77 SGB VIII ist unzureichend, da es effektiverer und rechtssicherer Verfahren bedarf.
- sollte die Reform auch mit einer Reform des Schiedsverfahrens einhergehen. Insbesondere sollte es entsprechend der Regelungen im SGB IX möglich sein, Leistungserbringungsverfahren vor der Schiedsstelle durchzusetzen. Daneben bedarf es einer Anpassung der instanzialen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche entsprechend dem SGB IX. Als Eingangsinstanz für Klagen

würde dies zwar bereits jetzt ermöglichen. Erfordert aber einen erheblichen Begründungsaufwand. Daher bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.

⁴ So sieht auch die Rechtsprechung des BSG die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter bei der Erbringung sozialer Leistungen als wirtschaftlich an. Ebenso wurde dies bereits ausdrücklich in § 38 Abs. 2 SGB IX und § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX geregelt.

gegen den Schiedsspruch sollte das Landessozialgericht zuständig sein. Die zweite Instanz als Eingangsinstanz sichert hier eine entsprechende Spezialisierung und Expertise und ist auch im Hinblick auf Qualität und die Verfahrensdauer angezeigt.

- ist mit Blick auf die Verwaltungsebene festzustellen, dass es teilweise sehr kleine Jugendamtsbezirke gibt. Diesen Jugendämtern werden regelmäßig die erforderlichen Ressourcen fehlen, um Vereinbarungen mit Leistungserbringern effektiv und professionell abzuschließen. Hier wären Vereinbarungen auf überörtlicher Ebene angezeigt.

10. Anspruch auf Leistungsvereinbarung und gesetzliche Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruchs sichern

Um Rechtssicherheit auch in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Dafür ist der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII zu verankern. Leistungen zur Teilhabe dürfen in keinem Bundesland freiwillige Leistungen werden, die ggf. nicht auskömmlich refinanziert sind. Daher darf die Leistungsfinanzierung auch nicht unter einem landesrechtlichen Vorbehalt, wie in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, stehen.

Darüber hinaus muss in einem inklusiven SGB VIII für diese Leistungen ein öffentlich-rechtlicher Zahlungsanspruch wie in § 123 Abs. 6 SGB IX vorgesehen, verankert werden. Dieser hat auch die ambulanten Leistungen zumindest der Eingliederungshilfe zu umfassen. Ebenso muss auch für ambulante Leistungen ein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung bestehen.

Entsprechend der Regelungen im SGB IX muss es möglich sein, Leistungserbringungsverfahren vor der Schiedsstelle durchzusetzen. Daneben bedarf es einer Anpassung der instanzialen Zuständigkeit für Klagen gegen Schiedssprüche entsprechend dem SGB IX.

Leistungserbringer die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, werden von Zuwendungen gem. § 74 SGB VIII ausgeschlossen und nehmen nicht an der kommunalen Jugendhilfeplanung teil. Hier ist es erforderlich, dass auch die Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere in die kommunale Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

11. Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe fachlich in die Hilfeplanung integrieren

Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind so auszugestalten, dass der Rehabilitations- und Teilhabebedarf vollständig festgestellt wird und dabei die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Eltern sowie der Leistungserbringer unter dem

Dach des SGB VIII gewährleistet ist. Unabhängig von der Ausgestaltung des Teilhabe- und Hilfeplanverfahrens muss zur Feststellung eines behinderungsspezifischen Bedarfs ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument angewandt werden. Dieses sollte ressourcenorientiert zum Einsatz kommen. Zudem sollten hoch formalisierte Verfahren vermieden werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensbedingungen muss das Bedarfsermittlungsinstrument bundesweit einheitlich verbindlich sein. Ein Zeitraum zur Überprüfung des behinderungsspezifischen Hilfebedarfs sollte gesetzlich festgelegt werden. Die Überprüfung sollte nach spätestens drei Jahren erfolgen, je nach individuellem Bedarf auch früher. Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe Eingang finden.

12. Verlässliche und transparente Regelungen zur Kostenheranziehung schaffen

Alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen zukünftig einkommens- und vermögensfrei sein. Deutschland hat sich mit der Ratifikation der UN-BRK dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen die volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine volle und wirksame Teilhabe nach den Maßstäben der UN-BRK kann nur gelingen, wenn bei der Zurverfügungstellung aller behinderungsbedingt notwendigen Leistungen vollständig auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten selbst sowie deren Angehörigen verzichtet wird. Eine Behinderung darf über die unmittelbaren Folgen der Beeinträchtigung hinaus, nicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Belastungen führen. Deutschland ist anlässlich der 2./3. Staatenprüfung erst jüngst dafür gerügt worden, dass Eltern behinderter Kinder hohe Kosten für Assistenz- und Unterstützungsleistungen haben. Der UN-Fachausschuss hat daher in seinen abschließenden Bemerkungen vom 03.10.2023 in Ziffer 16b empfohlen, alle behinderungsrelevanten Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen von Kindern mit Behinderung staatlicherseits zu übernehmen.

Bei einer teilstationären oder stationären Leistungserbringung kann ein Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis angemessen sein.

13. Verschlechterungen für den Kreis der Leistungsberechtigten ausschließen

Mit dem Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII darf es weder für die sich bis dahin im System der Eingliederungshilfe befindenden noch für die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens in das System kommenden Fälle Verschlechterungen, insbesondere auch im Hinblick auf Kostenbeteiligung und finanzielle Lasten, kommen. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Stichtagsregelung aus.

14. Niedrigschwellige Zugänge zum System der Frühförderung gewährleisten

Eine inklusive Lösung im SGB VIII muss sicherstellen, dass das bewährte System der interdisziplinären Frühförderung nicht gefährdet wird. Die interdisziplinäre Frühförderung als Komplexleistung umfasst ein offenes niedrigschwelliges

Beratungsangebot, interdisziplinäre Diagnostik mit ICF-basierter Bedarfsermittlung, sowie interdisziplinäre Förder- und Behandlungspläne als Teilhabepläne. Darüber hinaus werden im Rahmen der Frühförderung heilpädagogische und/oder medizinisch-therapeutische Leistungen erbracht. Leistungen der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der medizinischen Rehabilitation (SGB V) müssen zusammengeführt werden. Eine abgestimmte und ausfinanzierte Komplexleistung Frühförderung ist unabdingbar, um die Leistungserbringung der medizinischen Rehabilitation und die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (heilpädagogische Leistungen) „wie aus einer Hand“ sicherzustellen und die Lebenssituation der betroffenen Familien zu verbessern. Begriffsdefinitionen aus dem SGB IX („Leistungen“ statt „Hilfe“ und auch der Behinderungsbegriff) müssen in das SGB VIII übernommen werden.

15. Übergänge für junge Volljährige, Gelingensbedingungen gestalten

Die Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass eine Beendigung der jugendhilferechtlichen Hilfen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres dem Hilfe- und Teilhabebedarf vieler junger Menschen nicht entspricht. Die Entwicklungsverläufe von Jugendlichen indizieren einen regelhaften Übergang nicht vor dem 21. Lebensjahr. Da die verbindliche und ausnahmslose am Alter orientierte Regelung zum Übergang der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht gerecht wird, ist es notwendig, auch über das 21. Lebensjahr hinaus eine Öffnung der Leistungen der Jugendhilfe vorzusehen, wenn es dem Bedarf und dem Wunsch des jungen Menschen entspricht. Diese Möglichkeit sollte bis längstens zum 27. Lebensjahr vorgesehen werden. Der Anspruch darauf ist in § 41 SGB VIII zu stärken.

Ebenso muss in einem zukünftigen inklusiven SGB VIII der § 41 SGB VIII um die Förderung der Teilhabe ergänzt werden. Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe muss zukünftig über Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung hinausgehen, um allen jungen Menschen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Vielfalt von Entwicklungsverläufen, Lebenslagen und Lebenssituationen gerade von jungen Erwachsenen mit Behinderung muss der Übergang ebenso gerecht werden wie dem Erfordernis der Nahtlosigkeit von Betreuung und Förderung. Die Leistungskontinuität muss sichergestellt sein. Unklare Zuständigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten des jungen Menschen mit der Folge von Abbrüchen von Hilfesettings sind unbedingt zu vermeiden. Der Übergangsplanung kommt im Rahmen der inklusiven Lösung daher eine Schlüsselfunktion zu. Der Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung hat unter zwingender Einbeziehung des bzw. der potentiell zukünftig zuständigen Leistungsträger ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang oder der Beendigung der Leistungen – also frühestens ab dem 19. Lebensjahr – zu erfolgen. Ebenso sind die leistungsberechtigte Person und ihre Vertrauensperson an der Übergangsplanung zu beteiligen. Hierbei muss auch die Möglichkeit bestehen, diese zu initiieren. In der Übergangsplanung ist zu klären, ob individuell geeignete Leistungssettings in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers (z.B. Eingliederungshilfe oder Arbeitsförderung) fortgesetzt werden.

16. Wunsch- und Wahlrecht gewährleisten

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX zu gewähren.

17. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe der Sozialgerichtsbarkeit zuordnen

Eine Rechtswegspaltung ist unbedingt zu vermeiden. Die Fachverbände sprechen sich für die Zuweisung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit aus. Die Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 1 SGG eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 51 SGG sind die Sozialgerichte für fast alle Angelegenheiten des Sozialrechts zuständig, insbesondere die Angelegenheiten der Sozialversicherungen, der Rehabilitation und Teilhabe sowie der Sozialhilfe. Menschen mit Behinderung sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe sehr häufig auf andere Rehabilitations- und Teilhabeleistungen sowie auf häusliche Krankenpflege oder Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weshalb eine Teilhabeplanung im SGB IX vorgesehen ist. Daher muss auch die Zuständigkeit hierfür einheitlich beim Sozialgericht liegen. Der Sozialgerichtstag hat bereits die Bereitschaft der Übernahme der Zuständigkeit positiv signalisiert.⁵

18. Regelungen für die Übergangsphase gesetzlich festlegen

Das Bundesgesetz muss eine Übergangsphase für alle leistungsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen gesetzlich regeln. Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sind klare gesetzliche Regelungen für die Umstellungszeit zu treffen, mit Wirkung ab dem 01. Januar 2028. Die Übergangsregelungen sollten insbesondere die folgenden Erwägungen berücksichtigen:

- Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 findet der Wechsel des Leistungsträgers für die Leistungen der Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung statt. Alle Leistungsbescheide der Träger der Eingliederungshilfe müssen von den zuständigen Jugendämtern übernommen und entsprechend angepasst werden, damit keine Leistungslücken ab dem 01. Januar 2028 entstehen. Es ist klarzustellen, dass es sich hierbei um einen gesetzlichen Übergang handelt und kein zusätzliches Hilfeplanverfahren hierzu eingeleitet wird, wenn keine weiteren Leistungen gewünscht werden.
- Gleichzeitig findet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zum 01. Januar 2028 ein Wechsel der Vertragspartner bei Leistungsvereinbarungen nach dem SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche

⁵ <https://www.sozialgerichtstag.de/von-der-ankuendigung-zur-umsetzung-zur-gesamtzustaendigkeit-und-inklusion-in-der-kinder-und-jugendhilfe/>.

mit Behinderung statt. Das Jugendamt übernimmt die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe und wird neuer Vertragspartner. Der Wechsel der Vertragspartner darf nicht dazu führen, dass die Verträge über Teilhabeleistungen nach dem SGB IX ihre Gültigkeit verlieren. Es ist daher eine gesetzliche Regelung zu treffen, dass alle Verträge – auch über den Wechsel der Vertragsparteien hinaus – fortbestehen, d. h. der Träger der Jugendhilfe muss als neuer Vertragspartner anerkannt und verpflichtet werden, entsprechende Übergangsregelungen zu vereinbaren.

- Den Vertragsparteien muss verdeutlicht und vorgegeben werden, dass der Übergangsvergütung keine konkreten Kalkulationen für die Fachleistung zugrunde liegen, sondern sie lediglich eine Fortschreibung der bestehenden Vergütung ist – sofern die Leistungen sich in ihrem Umfang nicht verändern – und somit keinerlei Präjudiz für die zukünftigen Verhandlungen der neuen Rahmenverträge sowie Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen liefert und auch dafür nicht verwendet werden darf.

19. Zugänge zu den infrastrukturellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten

Die wichtigen infrastrukturellen Kinder- und Jugendhilfe- bzw. Beratungsleistungen gemäß §§ 13-18, 21 und 28 SGB VIII sind bisher nicht ausgerichtet auf die spezifischen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bzw. ihrer Personensorgeberechtigten. Ob Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung oder Angebote der Familienbildung, sie alle müssen erst noch inklusiv werden. Die Weiterentwicklung in Richtung kommunikativer und baulicher Barrierefreiheit sowie der entsprechenden Qualifikation der Berater*innen steht noch aus. Auch sie wird nicht ohne finanzielle Investitionen möglich sein. Über diese Öffnung der Angebote ist im Rahmen des Beteiligungsprozesses ebenfalls nicht gesprochen worden.

20. Entlastung und Unterstützung im Alltag gesetzlich sicherstellen

Damit jedes Kind mit einer Behinderung sein Recht wahrnehmen kann, in seiner Familie aufzuwachsen, braucht es einen Rechtsanspruch auf Leistungen der niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (sog. Alltagsassistenz). Der Rechtsanspruch hilft, Familien und Erziehungsberechtigte bei der Alltagsbewältigung und insbesondere bei der Erledigung allgemeiner Verrichtungen wie der Haushaltsführung sowie bei der Betreuung und Versorgung der im Haushalt lebenden Kinder zu unterstützen.

21. Gemeinsame Wohnformen für Mütter und Väter inklusiv weiterentwickeln

Mit dem Inkrafttreten eines inklusiven SGB VIII ist auch die Leistung nach § 19 SGB VIII inklusiv weiterzuentwickeln. Gemäß § 19 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, in einer geeigneten Wohnform betreut

werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung diese Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Reform zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte sich nicht nur auf eine Zuständigkeitsverschiebung beschränken, sondern alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien ausrichten. Bisher hat der Gesetzgeber versäumt, diese Leistung auf die Bedarfe von Eltern mit Kindern mit Behinderung auszurichten.

Daher regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, die Gemeinsamen Wohnformen für Väter und Mütter nach § 19 SGB VIII inklusiv weiterzuentwickeln.

22. Bedarfe von Eltern mit Behinderung berücksichtigen

Auch die individuellen Bedarfe von Eltern mit Behinderung bei der Erziehung ihrer Kinder müssen in einem inklusiven SGB VIII Berücksichtigung finden. Eltern mit Behinderung müssen, wie Eltern ohne Behinderung mit entsprechenden Angeboten der Jugendhilfe unterstützt werden. Jugendhilfeleistungen sollten daher auch für Eltern mit Behinderungen zugänglich sein (z. B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.). Es darf zudem nicht sein, dass bei Eltern mit geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung notwendige Assistenzleistungen in der Praxis in erzieherische Hilfen umdefiniert werden.

Eltern mit Behinderungen können sowohl einen Anspruch auf Elternassistenz bzw. begleitete Elternschaft im Sinne von Eingliederungshilfeleistungen als auch einen Bedarf an erzieherischen Hilfen haben. Deshalb gilt im Einzelfall zu entscheiden, ob Eingliederungshilfe, Hilfe zur Erziehung oder ggf. beides benötigt wird. Die Option Leistungen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung kombiniert zu erbringen, sollte gesetzlich festgelegt werden.

23. Den Kreis der Anspruchsberechtigten in § 20 SGB VIII erweitern

Nach § 20 SGB VIII haben Eltern in Notsituationen einen Anspruch auf Unterstützung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes. Aber auch Jugendliche mit Behinderung benötigen in diesem Alter teilweise diese Form der Hilfe, auf die Jugendliche ohne Behinderung nicht mehr angewiesen sind. Daher ist der Anspruch des § 20 SGB VIII auf Jugendliche mit Behinderung auszuweiten.

24. Barrierefreie Beratung und Begleitung gesetzlich verpflichtend familienorientiert ausrichten

Behinderungsspezifische Bedarfe müssen auch in der Beratung berücksichtigt werden. Daher ist Inklusion auch in den Erziehungsberatungsstellen konzeptionell zu verankern und als Qualitätsmerkmal anzuerkennen, um jungen Menschen mit Behinderung und deren Eltern bzw. Eltern mit Behinderung den Zugang zu Erziehungsberatungsstellen zu ermöglichen. In § 28 SGB VIII ist demnach dringend eine Klarstellung erforderlich, der zufolge sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen künftig in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten. Zudem ist zu ergänzen, dass die Beratung in einer für die

Personensorgeberechtigten sowie jungen Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form erfolgen soll. Dies erfordert bspw. den Einsatz von Leichter Sprache, Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Brailleschrift. Darüber hinaus ist auch eine spezielle Beratung für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung notwendig.

25. Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren – angemessene Fristen für Stellungnahmen vereinbaren

Abschließend möchten wir auf folgendes mit Nachdruck hinweisen: Aufgrund des Umfangs des Reformprozesses ist es zwingend erforderlich, dass für die Beteiligten genügend Zeit vorgesehen wird, um den Gesetzesentwurf einschätzen und eine Stellungnahme abgeben zu können. Eine Frist – wie beim Gesetz zur Kindergrundsicherung – von einer Woche stellt keine Partizipation dar und ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Stand: 18.12.2023